



DIE FISCHEREI IM KANTON ZÜRICH



Beilage zum
Schweizer Sportfischer Brevet

RECHTLICHES ZUR ZÜRCHER FISCHEREI

Mit wenigen Ausnahmen gehört das Fischereirecht an den zürcherischen Gewässern dem Staat. Dieser gibt das Recht zum Fischen an Dritte weiter indem er für den Zürichsee, Greifensee und Pfäferssee Patente abgibt und die übrigen Gewässer an Einzelpersonen oder Gesellschaften verpachtet. Die Fischereigesetzgebung des Bundes und des Kantons Zürich gilt für alle zürcherischen Gewässer und ist auch für private Fischereirechte mass-

gebend. Alle Personen, welche die Fischerei ausüben, müssen sich an die Fischereivorschriften halten. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren! Für die praktische Fischereiausübung am Wasser sind vor allem das Fischereireglement und die Zürichsee-Ausführungsbestimmungen wichtig. Diese Vorschriften muss ein Fischer besonders gut kennen. Der Vollzug der Fischereivorschriften liegt bei der Fischerei- und Jagdverwaltung.

Felchenfischer auf dem Zürichsee.



DIE MASSGEBENDEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZÜRCHER GEWÄSSER SIND:

- Das Bundesgesetz über die Fischerei
- Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei
- Die eidg. Tierschutzverordnung
- Das Fischereigesetz des Kantons Zürich
- Die Fischereiverordnung
- Das Fischereireglement (Ausführungsbestimmungen für alle Gewässer des Kantons ausser dem Zürichsee)
- Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee



Fischer
auf dem
Schiffsteg
in Horgen.



Grosser Hecht aus
dem Greifensee.



FREIANGELRECHT

An Zürichsee, Greifensee und Pfäfersee sowie am Türlerseersee besteht das sogenannte Freiangelrecht, welches die Fischerei mit einer einzigen Angelrute und einem einzigen einfachen Haken ohne Widerhaken so-

wie einer beschränkten Köderwahl (vgl. gültige Fischereivorschriften) erlaubt. Jugendliche können sodann an einigen speziell ausgeschilderten Abschnitten von Limmat und Rhein das Freiangelrecht ausüben.

PATENTFISCHEREI

Tages- und Jahrespatente für die Ufer- und Bootsfischerei in den drei grossen Seen können online im Webshop (www.efj.zh.ch/webshop)

oder bei der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie bei verschiedenen Fischereiartikelgeschäften bezogen werden.

PACHTFISCHEREI

Die Fischereirechte an den übrigen staatlichen Gewässern und Gewässerabschnitten werden für jeweils acht Jahre verpachtet. Die Karten werden durch die Pächter (oder Privatrechtshaber) abgegeben. Diese können be-

stimmen, wer in ihren Fischereirevieren fischen darf. Tageskarten können nur für einige Glatt-, Limmat-, Thur- und Rheinreviere bezogen werden. Die Fischerei- und Jagdverwaltung führt ein Verzeichnis der Karten-Ausgabestellen.



Barbenfang an der Thur.

FISCHEREIPOLIZEI

Die Einhaltung der Fischereivorschriften wird durch die staatliche Fischereiaufsicht, die Polizeiorgane der Gemeinden und des Kantons sowie durch die Ranger an Pfäffiker- und Greifensee überwacht. Übertretungstatbestände der Fischereivorschriften werden beim Bezirksstatthalter angezeigt sofern sie nicht dem Ordnungsbussenverfahren unterliegen. Die Bussengelder können zusammen mit den Schreib- und Kanzleigebühren auch für kleinere Übertretungen schnell mehr als 100 Franken betragen. Bei Anzeigen liegt die Höhe der Busse im Ermessen des Bezirksstatthalters; sie ist deshalb variabel. Fix sind nur die Bussen im Ordnungsbussenkatalog (vgl. Verordnung über die Ordnungsbussen).

NETZFISCHEREI

Die Netzfischerei in den grossen Seen ist den Berufsfischern vorbehalten. Die Berufsfischereirechte werden als Pachten für jeweils acht Jahre vergeben. Im zürcherischen Teil des Zürichsees sind zehn, am Greifensee ist ein

Berufsfischer zugelassen. Bewerber für eine Berufsfischerpacht müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Netzfischerei in den übrigen Gewässern bedarf einer besonderen Bewilligung des Kantons.

STÜTZUNG DER FISCHBESTÄNDE MITTELS JUNGFISCHEINSATZ

Der Kanton Zürich ist ein dicht besiedelter Kanton. Entsprechend stark sind die menschlichen Einflüsse auf die Gewässer: Fluss- und Seeuferverbauungen, Klärwassereinleitungen, Wasserkraft- und Kühlwassernutzung sowie der Erholungs- und Freizeitbetrieb an den Gewässern beeinträchtigen die Fischlebensräume erheblich. In einigen Fällen so stark, dass die natürliche Fortpflanzung von lokalen Fischpopulationen gestört oder sogar unterbunden ist. Um diese menschgemachten Defizite auszugleichen, stützt der Kanton einzelne Fischarten durch den Einsatz von Jungfischen. Diese Jungfische

stammen alle von Elterntieren aus zürcherischen Gewässern ab, damit die lokalen genetischen Eigenschaften erhalten bleiben. In insgesamt vier kantonalen Fischbrutanlagen werden Eier von Bach- und Seeforelle, Felchen und Seesaibling erbrütet; die daraus geschlüpften Jungfische werden in ausgewählte Gewässer eingesetzt. Fischarten, die nicht konventionell gezüchtet werden können, werden aus Spendergewässern mit gesunden Beständen in geeignete Abschnitte umgesiedelt. Ausserdem unterhält der Kanton ein Projekt zur Förderung und Wiederansiedlung des stark bedrohten Steinkrebsses. Die Be-





**Forellen-Naturverlaichung
im Bach.**

wirtschaftung der Zürcher Gewässer obliegt der Fischerei- und Jagdverwaltung; private Personen, Gemeinden und Vereinigungen dürfen nur unter Aufsicht und mit Einwilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung Fische in die Gewässer einsetzen. Dies gilt auch für private Fischereirechte. Diese Gesetzesvorschrift hat zum Zweck, die Verbreitung von unerwünschten fremden Fischarten und

ortsfremden Rassen zu verhindern. Das Einsetzen standort- oder landesfremder Fisch- und Krebsarten birgt Risiken für die einheimische Fischfauna: Es könnten Krankheiten in ein Gewässer eingeschleppt werden oder Arten, welche die lokalen Fischbestände durch Räuberdruck oder Nahrungskonkurrenz beeinträchtigen. Die Bundesvorschriften sehen deshalb für einige besonders problematische Arten vor, dass sie überhaupt nicht oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen eingesetzt werden dürfen. So ist beispielsweise verboten, Sonnenbarsche, Forellenbarsche oder Katzenwelse nur schon in Kesseln oder Aquarien zu halten, also einzusetzen. Dasselbe gilt für landesfremde Krebsarten; die amerikanischen Arten, wie der Kamberkreb können Träger der Krebspest sein. Diese Krankheit ist für die einheimischen Krebse tödlich, nicht jedoch für die exotischen Krebse. Mit dem Einsetz-, Hälter- und Einfuhrverbot für bestimmte Arten soll deren Verbreitung verhindert und die einheimischen Arten geschützt werden.



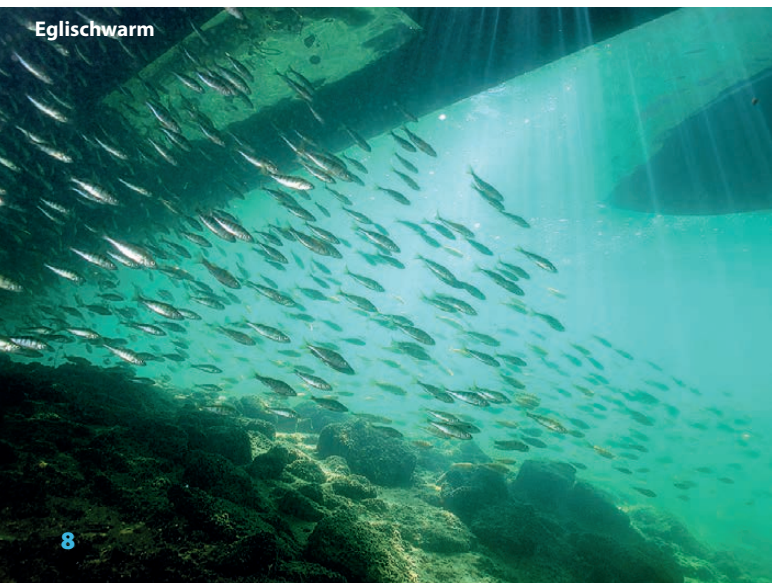
**Seeforelle
im Laichkleid
aus einem
Zürichsee-
Zufluss.**

GEWÄSSER IM KANTON ZÜRICH

Mit Ausnahme von alpinen Gewässern (Bergbächen und Bergseen) findet sich im Kanton Zürich die gesamte Gewässerpalette und alle in der Schweiz typischen Fließgewässer-Fischregionen von der oberen Forellen- bis zur Brachsmenregion, vom kleinen Weiher bis zum Hecht-Schleiensee. Die Oberläufe und Nebenbäche von Töss, Glatt, Sihl, Limmat und Reuss sowie die Zürichsee-Zuflüsse sind mit wenigen Ausnahmen weitgehend der Forellenregion zuzuordnen. Der Mittel- und Unterlauf der Sihl und der Unterlauf der Töss gehören zur Äschenregion, auch wenn dort die Äsche stellenweise fehlt. Die Limmat

ist der Äschen-Barbenregion zuzuordnen, was auch für die Fließstrecken des Rheins und die Thur gilt. Die Glatt gehört weitgehend der Barbenregion an; wobei der Unterlauf aufgrund des Gefälles durchaus der Äschenregion zugeordnet werden kann, auch wenn diese Fischart dort nicht mehr vorkommt. Die Übergänge der Fließgewässer-Fischzonierungen sind fließend; Seeausflüsse werden in der Artenzusammensetzung stark von den obenliegenden Seen beeinflusst. Flusstaue in der Äschenregion können eine Brachsmenregion einschleppen, wie dies beispielsweise die Stauhaltungen des Rheins bewirken.

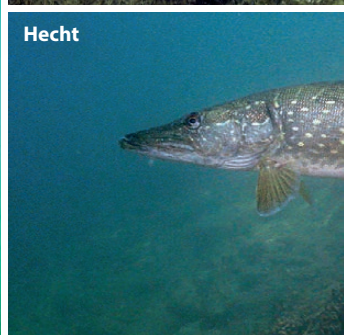
Eglishwarm



Schleie



Hecht



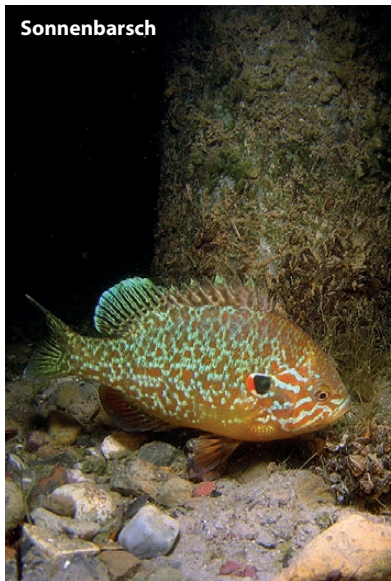
FISCHARTEN IM KANTON ZÜRICH

Folgende 42 Fisch- und 7 Krebsarten wurden in den letzten 10 Jahren in den Gewässern des Kantons Zürich festgestellt (LF = ursprünglich landesfremde Art):

- Äsche, Bach- und Seeforelle, Bachsaibling (LF), Felchen (mehrere Rassen), Regenbogenforelle (LF), Seesaibling
- Egli, Forellenbarsch (LF), Kaulbarsch, Sonnenbarsch (LF), Zander (LF)
- Hecht
- Wels, Katzenwels (LF)
- Trüsche
- Aal
- Alet, Barbe, Bitterling, Blaubandbärbling (LF), Blicke, Brachsmen, Elritze, Giebel (LF), Goldfisch (LF), Graskarpfen (LF), Gründling, Hasel, Karausche (LF), Karpfen, Laube, Moderlieschen, Nase, Rotaugen, Rotfeder, Schleie, Schneider, Strömer
- Dreistachliger Stichling
- Schmerle
- Groppe
- Bachneunauge
- Edelkrebs, Steinkrebs, Dohlenkrebs, Galizierkrebs (LF), Signalkrebs (LF), Kamberkrebs (LF), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (LF)



Kaulbarsch



Sonnenbarsch

Eine kleine Auswahl an Fischarten, welche in den Zürcher Seen leben.

Entsprechend der Vielfalt an Gewässertypen kommen im Kanton Zürich zahlreiche Fischarten vor. Neben den 29 Arten, welche im Zürcher Fischatlas von 2002 beschrieben sind kommen noch 13 Arten hinzu, welche in der Zwischenzeit nachgewiesen wurden oder im Atlas nicht aufgeführt

waren. Neben drei einheimischen Krebsarten sind bisher vier exotische Arten in Zürcher Gewässern nachgewiesen, so dass in den freien Gewässern des Kantons Zürich aktuell 42 Fisch- und 7 Krebsarten vorkommen. Davon sind 11 Fisch- und 4 Krebsarten landesfremd.

FISCHEREIRECHTLICHE GEWÄSSERKLASSIERUNG

Die Fliessgewässer und kleinen stehenden Gewässer werden im Kanton Zürich in drei fischereiliche Kategorien eingeteilt: Reviere mit gemischtem Fischbestand (G-Revier), Flussreviere mit überwiegendem Forellenbestand (F-Revier) und Bachreviere mit überwiegendem Forellenbestand (B-Revier). Jedes staatliche Fischereigewässer oder jeder Gewässerabschnitt ist im kanto-

nen Fischereirevierverzeichnis mit der entsprechenden Revierkategorie bezeichnet. Auf diese Einteilung nehmen verschiedene Fischereivorschriften Bezug; so beträgt beispielsweise das Fangmindestmass für Forellen in B-Revieren nur 22 cm, in F-Revieren 25 cm und in G-Revieren 28 cm. In B- und F-Revieren ist sodann die Fischerei während der Forellenschonzeit nicht erlaubt.



Bachreviere mit überwiegendem Forellenbestand sind als B-Revier klassifiziert.

**Natürliche
Flussstrecke
der Limmat bei
Geroldswil.**



DIE FISCHEREI- UND JAGDVERWALTUNG

Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat den gesetzlichen Auftrag, das Fischereiregal im Kanton Zürich zu verwalten. Sie vollzieht die Gesetzesvorgaben, welche folgende fischereilichen Handlungsfelder umfassen:

- Kantonale Fachstelle für alle fischereilichen und fischökologischen Belange
- Verpachtung der fliessenden und kleinen stehenden Gewässer
- Patentausgabe für die Patentgewässer
- Überwachung des Fischereibetriebs und der Einhaltung der Fischereivorschriften (Fischereipolizei)
- Überwachung und Monitoring der Fisch- und Krebsbestände und der Fischfänge
- Beurteilung, Bewilligung und Begleitung von technischen Eingriffen (Unterhalt, Bau, Wassernutzung, Wasserentnahmen) in die Gewässer zur Erhaltung und ökologischen Verbesserung der Fischgewässer
- Betrieb von vier kantonalen Fischbrutanlagen zur Erhaltung und Förderung lokaler Fischarten und -rassen
- Schadenerhebung und -berechnung bei Fischsterben

Kontakt: Fischerei- & Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Eschikon 28, 8315 Lindau, Telefon 043 257 97 97, www.zh.ch/fjv



MEHR INSPIRATION ZUM FISCHEN

Petri-Heil Jahresabo
plus **Gratis-Prämie***

106. CHF

* Angebot gilt nur für Neuabonnenten.



Besuche unseren Shop auf **petri-heil.ch** und wähle eine unserer attraktiven Prämien aus oder bestelle telefonisch: **043 322 60 85**

**inklusive
ePaper**